

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“

Vertreibung im Spiegel der völkerrechtlichen Diskussion/ Von Jele Pilar Weiskopf

Redaktion: Gudrun Schmidt
WDR 5 „Alte Heimat – neue Heimat“

Autorin

1945: Deutschland und erhebliche Teile Europas liegen in Trümmern. Die Radikalisierung von totalitären Ideologien, der Holocaust und das ungeheure Zerstörungspotential moderner Kriegstechnologie - überzogen den alten Kontinent in einem bis dahin ungeahntem Ausmaß. Auch die anschließenden Flucht und Vertreibungswellen prägten das Gesicht dieser Kriegs- und Nachkriegszeiten.

Sprecher 2

Unter ihnen rund 14 Millionen Deutsche, die aus ihrer angestammten Heimat in die Ostprovinzen des besiegten Reiches und den Streusiedlungen Ost- und Ostmitteleuropas geflohen waren oder vertrieben wurden. Der weltweite Schock über die menschenverachtende Eskalationsfähigkeit saß tief und ließ die internationale Völker- und Staatengemeinschaft nach neuen Präventionsstrategien suchen.

Autorin

Drei Jahre nach Kriegsende, 1948, im Jahr der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, verabschiedete die UNO-Vollversammlung die „Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des Völkermordes“.

Zwar sprach sich die der Haager Landkriegsordnung von 1907 schon sinngemäß gegen Vertreibung und Völkermord aus. Expressis verbis wurde „Deportation“ erst 1945 im Statut des Nürnberger Militärgerichtshofes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen qualifiziert.

Trotz der rechtlich bindenden Wirkung der UNO-Völkermordkonvention wurde deren Inhalt in Zeiten des Kalten Krieges jahrzehntelang nicht angewandt.

Sprecher 2

Das änderte sich erst mit den internationalen Ad Hoc Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda in den Jahren 1993 und 94, die zur Aufarbeitung konkreter bewaffneter Konflikte eingerichtet wurden. Im Ruanda-Tribunal wurde erstmals von einem internationalen Gericht ein Schuldspruch wegen Völkermords gefällt.

Mit dem römischen Beschluß der Diplomatischen Konferenz von 1998 zur Etablierung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes ist ein weiterer Schritt zur Ahndung von Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, erfolgt. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression sollen von diesem Gerichtshof – unter bestimmten Bedingungen - strafrechtlich verfolgt werden können.

Autorin:

95 Staaten, darunter alle Mitgliedstaaten der EU, haben bisher das Statut unterzeichnet, 12 Staaten haben es ratifiziert. Doch erst mit der Ratifizierung des Statuts durch mindestens 60 Staaten kann der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen.

Durch die neueren Entwicklungen von Völkerrechtslehre und Völkerrechtspraxis rücken Fragen über eine völkerrechtliche Individualverantwortung und über ein „Völkerstrafgesetzbuch“ in den Vordergrund. Auch Themen wie „Völkermord“, „Selbstbestimmungsrecht“ und „Recht auf Heimat“ erleben eine Renaissance.

Sprecher 2

„Gegen Völkermord und Vertreibung“, so hieß beispielsweise das Thema einer unlängst statt gefundenen Tagung der Hanns-Seidel-Stiftung im bayerischen Wildbad-Kreuth. Renommiertere Völkerrechtler und Politiker stellten dabei die Vertreibungsproblematik des 20. Jahrhunderts unter rechtlichen und politischen Aspekten in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen und zeigten Perspektiven für die Zukunft auf.

Autorin

Die aktuelle innen- und außenpolitische Brisanz des Themas spiegelt sich vor allem in drei Aktionen betroffener Sudetendeutscher wider, wobei deren politische Repräsentanten in Form der „Sudetendeutschen Landsmannschaft“ eine zentrale Rolle spielen.

Sprecher 2

- vorbereitet ist eine Klage gegen die Bundesregierung wegen Verweigerung des diplomatischen Schutzes vor dem Verwaltungsgericht in Berlin und - wenn es dazu kommen sollte - letztinstanzlich vor dem Bundesverfassungsgericht,

Autorin

- beraten wird über eine Sammelklage nach amerikanischem Recht vor Gerichten in der USA (voraussichtlich noch im Juli werden sudetendeutsche Führungsgremien darüber entscheiden, ob endgültig Klage erhoben wird)

Sprecher 2

- und schließlich wird eine Beschwerde wegen der Vertreibung der Sudetendeutschen aus ihrer Heimat bei der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen erhoben.

Autorin

Die völker- und individualrechtlichen Positionen, auf die sich die maßgeblichen Vertreter der Sudetendeutschen Landsmannschaft berufen, sind vielschichtig und kompliziert. Als Kern ihrer Auffassung kristallisiert sich heraus:

Sprecher 2

die Vertreibung der sudetendeutschen Volksgruppe aus ihrer Heimat im Gefolge des 2. Weltkrieges erfülle den Tatbestand des „Völkermordes“. Mit dieser Bewertung stehen sie nicht alleine da. Anerkannte Völkerrechtler unterstützen ihre Position. Zum Beispiel Prof. Alfred de Zayas aus Genf. Er verweist auf die Völkerrechtskonvention von 1948 und sagt.

O-Ton de Zayas 183

Völkermord bedeutet die Absicht, eine nationale oder ethnische Gruppe als solches ganz oder teilweise zu vernichten. Ich sage ganz oder teilweise, denn es gibt nach dem Völkerrecht sehr viele Situationen, wo man auf Völkermord abstellt, ohne daß es tatsächlich eine Massentötung gab, aber die Absicht der Massentötung war da.

193 Und es geht sogar weiter: Es ist auch Ziel, nicht nur die physische Zerstörung einer ethnischen Gruppe, sondern auch die kulturelle Vernichtung einer Gruppe.

197 Die Konvention, die Sie kennen, von 1948 hat diese Definition. (...)

204 Deshalb kann eine Vertreibung sehr wohl Völkermord darstellen. Und deshalb ist die Vertreibung als solches ein unverjährbares Verbrechen.

Autorin

Auch Felix Ermacora, der inzwischen verstorbene Wiener Völkerrechtsprofessor, ehemals Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission und Chefdelegierter Österreichs vor der UNO-Menschenrechtskommission, wertet die Vertreibung der Sudetendeutschen als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Zitat Ermacora

Die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der angestammten Heimat von 1945 bis 1947 und die fremdbestimmte Aussiedlung nach dem zweiten Weltkrieg widersprachen nicht nur der in der Atlantik-Charta und dann in der Charta der Vereinten Nationen verheißenen Selbstbestimmung, sondern die Vertreibung der Sudetendeutschen ist Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nicht verjährbar sind.

Sprecher 2:

Somit bestehen Ansprüche aus dieser rechtswidrigen Handlung fort: das Recht auf Heimat, Rückkehr- und Volksgruppenrecht und das Recht auf Wiedergutmachung, d.h. Rückgabe oder Entschädigung von Eigentum – dies sind Ansprüche, die auch auf die Erben übergehen.

Autorin:

Es gibt auch andere Rechtsauffassungen. Der Berliner Völkerrechtler, Prof. Christian Tomuschat, legt in einem für Bündnis90 die Grünen verfaßten Gutachten dar, daß zahllose vertriebene Sudetendeutsche zwar Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geworden sind, gleichwohl sagt er auch:

Zitat Tomuschat

daß trotz der Schwere der Taten von einer gezielten Gesamttaktion des Völkermords nicht die Rede sein kann.

Autorin:

Und erläutert seine These:

Zitat Tomuschat

Es trifft zu, daß die besondere sudetendeutsche Kultur ihrer bodenständigen Wurzeln beraubt worden ist. Aber letzten Endes hatten sich die Sudetendeutschen selbst als Bestandteil des deutschen Volkes definiert. Gebietsverlust und Aussiedlung dürfen nicht ohne weiteres mit Ausrottung und Vernichtung der Volksgruppe gleichgesetzt werden.

Sprecher 2:

Seine Schlußfolgerung: Den vertriebenen Sudetendeutschen stünden keine Individualansprüche, keine eigenen

Rechtsansprüche auf ihre entzogenen Vermögensgüter zu.
Allerdings betont er:

Zitat Tomuschat

Anstelle der Vertreibungsoffer selbst können der Bundesrepublik auf Grund der Begehung eines völkerrechtlichen Delikts durch die tschechoslowakischen Staatsorgane Ersatzansprüche erwachsen sein. Hingewiesen wurde bereits auf die unbestrittene Regel des Gewohnheitsrechts, daß jede Rechtsverletzung zur Wiedergutmachung verpflichtet. Diese Regel hat im Jahre 1945 ebenso unbestritten gegolten, wie sie heute noch in Geltung steht.

Autorin:

Auch Udo Fink, Völkerrechtsprofessor an der Universität Mainz, sieht eine Handlungsverpflichtung für die deutsche Regierung. Es bestehe grundsätzlich, so seine Ansicht, eine diplomatische Schutzpflicht seitens der Bundesregierung den Vertriebenen gegenüber. Diese sei unmittelbar ableitbar aus den im Grundgesetz garantierten Grundrechten. Zwar könne man die Bundesregierung bei der Durchsetzung der Interessen der Vertriebenen nicht zum Erfolg verpflichten. Allerdings schulde sie ein ernsthaftes Bemühen darum.

Sprecher 2:

Von ernsthaften Bemühungen der deutschen Bundesregierung, den Vertriebenen diplomatischen Schutz zu gewähren, könne jedoch keine Rede sein, betonen Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Dies werde vor allem in Fragen des bevorstehenden Beitritts Tschechiens in die Europäische Union deutlich erkennbar.

Autorin:

Unter den 143 Dekreten von 1945 und 1946 gibt es etwa 15 Dekrete und Gesetze, die die rechtliche Grundlage für die Vertreibung und entschädigungslose Enteignung der Sudetendeutschen aus ihrer Heimat darstellen. Zum Beispiel das sog. Amnestiegesetz vom Mai 1946:

Zitat Amnestiegesetz vom 8. Mai 1946

Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziele hatte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre.

Sprecher 2:

In der deutsch-tschechischen Erklärung von 1997 bekannte sich die deutsche Regierung zur ihrer Verantwortung für „Unrecht und Leid“ der NS-Zeit. Die tschechische Seite bedauerte

Zitat deutsch-tschechische Erklärung

insbesondere die Exzesse, die im Widerspruch zu elementaren humanitären Grundsätzen und auch den damals geltenden rechtlichen Normen gestanden haben, und bedauert drüber hinaus, daß es aufgrund des Gesetzes Nr. 115 vom 8. Mai 1946 ermöglicht wurde, diese Exzesse als nicht widerrechtlich anzusehen, und daß infolge dessen diese Taten nicht bestraft wurden.

Autorin:

Achtung und Anerkennung errang Präsident Vaclav Havel bei den Sudetendeutschen für seine Entschuldigung für die Vertreibung als „zutiefst unmoralische“ Tat. Doch die Formulierung, daß die Wirkung der Benesch-Dekrete „erloschen“ sei, erscheint den Sudetendeutschen als wenig befriedigend. Eine generelle Aufhebung der Dekrete, soweit sie die Vertreibungen betreffen, sei vielmehr die notwendige Basis für ein versöhntes Europa mit gemeinsamer Perspektive. Auch hier erhalten die Vertriebenen prominente Rückendeckung aus dem völkerrechtlichen Lager. Beispielsweise von Prof. Gilbert Gornig aus Marburg.

O-Ton Gornig

496 Nun, die Benesch-Dekrete sind in Tschechien noch geltendes Recht. Sie werden natürlich nicht mehr angewendet, sondern es geht hier nur um die Rechtskultur. Wir können keinen Staat in die europäische Gemeinschaft aufnehmen, der sich nicht bereit findet, zu vergangenen Fehlern zu stehen, und Gesetze, die noch Gültigkeit haben aufzuheben, die etwa Völkermord und Vertreibung rechtfertigen.

Sprecher 2:

„Historisch abgeschlossen“ wie von Kanzler Schröder behauptet, ist die sudetendeutsche Frage für die Sudetendeutschen und ihren Mitstreitern also bei weitem nicht. Daher fordern sie Unterstützung seitens der Bundesregierung ein. Prof. Fink, Völkerrechtler von der Universität Mainz stützt ihre Argumentation:

O-Ton Fink

217 (Also,) zunächst mal muß man hier differenzieren: eine einzelne Äußerung eines Politikers mag für sich genommen noch nicht juristisch relevant sein. Wenn man allerdings feststellen könnte, daß es Linie der Bundesregierung insgesamt wäre, sich nicht mehr für die Belange der Vertriebenen einzusetzen. Etwa auch, weil man ganz andere Lösungen anstrebt, z.B. im

europäischen Raume, die ganz offensichtlich nicht den Erfolg erzielen könnten, der den Vertriebenen gegenüber geschuldet ist. Wenn das die offizielle Linie der Bundesregierung wäre, und man könnte dieses nachweisen, dann gäbe es die Möglichkeit, zunächst im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage und, falls diese erfolglos wäre, auch im Wege der Verfassungsprozesses eine solches Bemühen einzuklagen.

Autorin:

Die Positionen führender Völkerrechtler zeigen, daß sich die Sudetendeutschen durchaus bei der Klärung ihrer Rechte auf fundierte juristische Argumentationen stützen können. Umso verblüffender mutet zunächst die reservierte bis zuweilen zynische Resonanz auf diese Bemühungen in weiten Teilen der Politik und Medien an.

So kommentiert die Frankfurter Rundschau beispielsweise das Agieren der Sudetendeutsche Landsmannschaft mit den Worten: Sie inszeniere „ständig Ärger“: Zitat:

Zitat Frankfurter Rundschau

„Was Juden recht ist, so mag sich die SL gedacht haben, kann für Mitglieder der Organisation billig sein. So argumentieren sich die Funktionäre dieser (in ihrem fortwährenden politischen Gestus) anachronistischen Organisation auf vergleichbare Ebenen hinauf in der Hoffnung, mit einer Sammelklage nach US-Recht gegen Versicherungsunternehmen Entschädigung in Millionenhöhe zu bekommen.“

Sprecher 2:

Joschka Fischer hält die Forderungen der Sudetendeutschen nach Restitution ihres konfiszierten Vermögens für anachronistisch und absurd. Der Historiker und Publizist Rudolf von Thadden schreibt in einem Beitrag der Wochenzeitung „DIE ZEIT“:

Zitat Zeit

Es gibt nicht nur anerkennungsbedürftige Staatsgrenzen, sondern auch Grenzen der Restauration, der Wiederherstellung früherer Rechts- und Eigentumsverhältnisse. ... Die Weltgeschichte ist kein Weltgericht und schon gar kein Amtsgericht...

Autorin:

Als „avantgardistisch“ stufen Kritiker die sudetendeutschen Positionen nicht gerade ein, was auch daran liegen mag, daß hier auf zwei verschiedene Ebenen, der politischen und der rechtlichen, diskutiert wird. Dies hängt jedoch, wie Blumenwitz konstatiert, mit der Interdependenz von Recht und Politik zusammen.

O-Ton Blumenwitz

Und das Völkerrecht hat natürlich zum Gegenstand die Außenpolitik und damit von vornherein das Problem, daß völkerrechtliche Ergebnisse auch außenpolitisch umgesetzt werden müssen.

Sprecher 2:

Doch in einer Zeit, in der die „Herrschaft des Rechtes“, so Fischer, auch in der Außenpolitik angestrebt wird, ist es durchaus legitim, wenn die Sudetendeutschen ihre völkerrechtliche Sicht der deutsch-tschechischen Problematik in den politischen Prozeß einbringen.

Autorin:

Ob allerdings eine Verknüpfung von Aufhebung der vorhin erwähnten Benesch-Dekrete und EU-Mitgliedschaft der tschechischen Republik der richtige Weg zum sudetendeutsch-tschechischen Ausgleich darstellt, darüber gibt es unterschiedliche Meinungen. Privatdozent Dr. Hans Joachim Heintze vom *Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht* der Ruhr-Universität Bochum gab deshalb während der Tagung der Hanns-Seidel-Stiftung in Wildbad-Kreuth zu bedenken:

O-Ton Heintze

*244 Sie wissen, die Diskussion um die Mitgliedschaft der möglichen Beitrittskandidaten für die EU ist eine Angelegenheit der EU als solche. Und die EU verbittet sich strikt, daß bilaterale Probleme in Beitrittsverhandlungen eine Rolle spielen sollten. Das macht meines Erachtens auch Sinn, daß man solche multilateralen Kontakte nicht durch bilaterale Probleme belastet.
275 Und ich würde dafür plädieren, daß wir sehr, sehr sorgfältig umgehen mit völkerrechtlichen Normen und die nicht willkürlich gebrauchen, wenn wir nur unsere Rechtspositionen untermauern wollen.*